

# Dziennik ustaw państwa

dla

królestw i krajów w Radzie państwa reprezentowanych.

Część V. — Wydana i rozesłana dnia 4. lutego 1893.

(Zawiera Nr. 13—15.)

## 13.

### Rozporządzenie Ministerstwa handlu w porozumieniu z Ministerstwem spraw wewnętrznych z dnia 13. stycznia 1893,

którem jeżdżącym na welocypedach zabrania się używania w obrębie zakładów kolei żelaznych nocną porą świateł sygnałowych barwistych.

#### §. 1.

Ze względu na bezpieczeństwo ruchu kolejowego rozporządza się, że jeżdżącym na welocypedach po drogach, prowadzących wzdłuż kolei żelaznych, jakoteż tam, gdzie drogi przecinają kolej w poziomie, nie wolno używać nocną porą latarni lub świateł sygnałowych barwistych.

#### §. 2.

Wykroczenia przeciwko przepisowi powyższemu karane być mają, o ileby nie wchodziły w zastosowanie postanowienia karne ustawy karnej powszechnej, według rozporządzenia ministeryalnego z dnia 30. września 1857 (Dz. u. p. Nr. 198).

#### §. 3.

Rozporządzenie niniejsze nabywa mocy obowiązującej od dnia ogłoszenia.

Taaffe r. w.

Bacquehem r. w.

## 14.

### Ustawa z dnia 22. stycznia 1893,

o uwolnieniu od stępli i opłat pożyczki krajowej, która stosownie do uchwały sejmu czeskiego z dnia 17. listopada 1890 ma być zaciągnięta w sumie aż do 1 miliona złotych łącznie z obowiązaniami przydatkowemi na wsparcia dla potrzebującej pomocy ludności królestwa czeskiego w okolicach dotkniętych powodzią w roku 1890.

Za zgodą obu Izb Rady państwa postanawiam co następuje:

#### §. 1.

Oдноśnie do pożyczki krajowej, która stosownie do uchwały sejmu czeskiego z dnia 17. listopada 1890 w sumie aż do 1 miliona złotych w. a. łącznie z obowiązaniami przydatkowemi, na wsparcia dla potrzebującej pomocy ludności Mezo królestwa czeskiego w okolicach dotkniętych powodzią w roku 1890 ma być w czeskiej kasie oszczędności zaciągnięta, uwalnia się od stępli i opłat zapisy dłużne i poręczające, tyżące się tej pożyczki, jakoteż wpis hipoteczny takowej, nakoniec protokoły i podania, tyżące się tego wpisu.

#### §. 2.

Wykonanie ustawy niniejszej, która nabywa mocy obowiązującej od dnia ogłoszenia, poruczam Memu Ministrowi skarbu.

Wiedeń, dnia 22. stycznia 1893.

**Franciszek Józef r. w.**

Taaffe r. w.

Steinbach r. w.

## 15.

## Ustawa z dnia 12. stycznia 1893,

o zatwierdzeniu układu familijnego książąt Liechtensteinów z dnia 1. sierpnia 1842.

Za zgodą obu Izb Rady państwa postanawiam co następuje:

## §. 1.

Układ familijny do ustawy niniejszej w odpisie dołączony, przez księcia Alojzego z Liechtensteinu i na Liechtensteinie jako głowę rodziny i udzielnego księcia Liechtensteinu dnia 1. sierpnia 1842, tudzież przez innych krewnych po mieczu tej książęcej ro-

dziny w latach 1843 i 1844 podpisany, zostaje zatwierdzony władzą monarszą jako skuteczny w królestwach i krajach w Radzie państwa reprezentowanych. Rzeczony układ familijny nabywa przeto mocy zupełnej w obszarze, na którym ustawa niniejsza wchodzi w wykonanie i Sądy mają uważać go za ważny i obowiązujący.

## §. 2.

Wykonanie ustawy niniejszej poruczam Ministrowi sprawiedliwości.

Mürzsteg, dnia 12. stycznia 1893.

**Franciszek Józef r. w.**

Taaffe w. r.

Schönborn r. w.

## Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden

souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Alteses, Großkreuz des königlich Hannöveranischen Guelfen Ordens etc. etc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph etc. etc. aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses, sowie nach dem Rechte der Erstgeburt die Regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souverainer Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseres souverainen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unseren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Vorausschickung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahr der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgraffschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht, und überdies zu einer noch größern fürstenmäßigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitii zu haben, bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das Reichs-Conclusum vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon Hochdessen Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch größeren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicommiss Unseres Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessen Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein Übereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgraffschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreis tagen auf den jeweiligen Regierer Unseres Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Commiss festgesetzten Primogenitur-Erbsfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital subintrirende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm Fürstlichen Hause auf ewig afficirtes Fidei-Commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen

Nudenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allergnädigst bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin erteilt, daß obenbesagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Diechstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichsständen geschlossenen Rezejesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreisassa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Diechstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Diechstein abgeschlossenen Transactes auf den Allodial Herrschaften Auffee, Sternberg und Carlsberg landtäglich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommiß einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Diechstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise amoch gelegene Capitalrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, daß selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Vehn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschlossenen Convention zur Abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4pctige k. k. österreichische Staatsschuldberschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl. daher im Vereine mit dem auf den Herrschaften Auffee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per . . . . . 75.000 fl. die dermalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit demselben dem monarchischen Princip und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef desselben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reichs eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Diechstein mit voller Souverainität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgebornen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschlossene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obgenannten Höchstseeligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluß unbeirrten Erbsrechte, auch in der durch sämtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souverainität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns gebiehet ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unserer Souverainitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Diechstein, aus den Grafschaften Baduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besiz und Genuß eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtzrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß dieses Fürstenthum mit der Souverainität und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unsern Erstgebornen eheligen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgebornen eheligen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgebornen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgebornen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgebornen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unserer Herrn Bruders Carl an Unsern 3<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Friedrich an unseren 4<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Eduard und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsern 5<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unseren jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so daß auch bei jeder jüngeren Linie immer die Erbfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die eheliche männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, daß das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souverainen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souverainen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, daß Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsere Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Fideicommiß-Capitale per 75.000 fl. zur souverainen Fürstenthumswürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittelst neuer Acquisition an souverainem Besizthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirende Bestandtheile des souverainen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Capitals-Anteile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ige Fruchtgenuß dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen Allodial-Vermögen für die Aufrechthaltung dieses Capitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besizze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, daß Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluß der im IV. Absaz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne daß jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein solle, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Vermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besizes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Vermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbsinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, daß besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden sollte, daher Jedem Unserer

Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitze und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlasse zu reintegriren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behufe der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemäßheit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns, oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zutrüge, daß von Unserm männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesammte Manns-Stamm Unseres Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Diechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte Kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesamtes Fürstliches Haus hiemit feierlich erklären, und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Akte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unserm gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Waduz am 1. August 1842.

(L. S.)

**Alois Fürst von und zu Diechtenstein m. p.,**  
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Diechtenstein.

(L. S.) Wien, den 25. May 1843.

**Franz Fürst Diechtenstein m. p.,**  
I. I. Oberst.

(L. S.) Wien, den 20. May 1843.

**Carl Fürst Diechtenstein m. p.,**  
I. I. Major.

(L. S.) Wien, den 18. May 1843.

**Friedrich Fürst Diechtenstein m. p.,**  
I. I. Obrist.

(L. S.) Feldsberg, den 21. November 1843.

**Eduard Fürst Diechtenstein m. p.,**  
I. I. Oberst.

(L. S.) Wien, den 22. May 1843.

**August Fürst Diechtenstein m. p.,**  
I. I. Major.

(L. S.) Wien, den 23. May 1843.

**Rudolf Fürst Diechtenstein m. p.,**  
Rittmeister.

(L. S.) Wien, den 19. Jänner 1844.

**Carl Fürst Diechtenstein m. p.,**  
FML.

## I.

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns und Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir hernachbenannte Karl, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Herr auf Beltsperg Herrpaumgarten, Ehsgrub, Blumenau, Proßnitz, Nuffee, Czernahor, Röm. Kay. Maj. Geheimer Rath Obrister Hofmaister, Camerer und Landts-Hauptmann des Marggrasthumbs Märhern, Maximilian, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Herr auf Rabenspurg, Hohenaw, Budtzowitz, Bosoritz und Nowybradt, Höchstgedachter Kay. Maj. Reichshofrath, und Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferßdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstvermelter Zrer Kay. Maj. Hof Kammerrath, Erl. Dr. Erzherzogs Mätthia zu Osterreich zc. Camerer, auch einer löblichen Landtschafft des Erzherzogthumbs Osterreich vnter der Ennz verordneter zc. Bey Vnns selber reifflich betrachtet, das Zuerhaltung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter und Stammheuser, nichts vorträglicher und nuzlicher ist, dann guete und beständige Ordnung zu machen, Vnd ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Fünffzehnhundert und Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch weylandt Vnsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolspurg zc. gewesenen Landtmarschalch in Osterreich, als damals den Älftten des Geschlechts, Sodann Herrn Erasmum und Herrn Geborgen Gebruedern, Herrn Hainrichen Söhne, deßgleichen Herrn Hartmann, Herrn Geborgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg zc. eine stattliche Erbainigung und außzeigung Zhrer Schlüssel, Herrschaften, Staedt und Güter, gemacht und ausgerichtet, aber doch mit allerdings so genau und vleißig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehnliche Stueck und Gueter, durch gefehrliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, In anderer Leuth Händte und besitz gerathen.

Diseinnach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen vngelegenheiten, und dann zu desto gewisser Fortpflanzung und Manntention vnser und vnserer posteritet, Ehr, Wolfsart Nuzes und aufnehmens, obengedachte alte Erbverainigung, nicht allein zu erfrischen, und widerumb zu wirklichen Observanz zubringen, Sondern auch zu erleutern, zu erkleren, zuverbessern, zuermehren, und fortan in ein vuerkerliche standthaffte und ewiglich verbündliche Ordnung zusezen, Vnns fürgenommen, Inmassen Wir dann solches hiemit thuen, In der aller besten und beständigsten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Crafft vnserer habenden alten Priuilegien, Rechten und gerechtiglaiten herkommen und besthes, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt,

Anfenglich, Weyle die höchste und größte verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guettern hastet, So geloben etc . etc . etc . . . . .

Von dieser Erbverainigung und Fideicommisso, auch derselben unterworfenen Gueter Succession, sollen genzlich und ewiglich außgeschlossen und deroelben vnsehig sein, Ernstlich, die Zentigen, Welche nit in ainem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimy et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Und soll Sy nichts helfen, Wann Sy sagen wolten, Sy weren entweber per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt und geeheliget worden, sintemal auch dise, etiam per subsequens tale matrimonium prätese legitimatj, diser vnserer Erbverainigung, gar durchaus nicht sollen sehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geißlichen Personen, Sy sehen regulares oder nit, und dann in genere, die Weibesbilder von der sehigkeit diser Erbverainigung separirt und außgefondert sein, und solche Erbverainigung bloß allein auf den Mannlichen Ehelichen Weltlichen gebluet, Namen und Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg zc. so lang derselb wehret, beruehen, Eß were dann sach, das der Weltliche Mannliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg zc. ganz und gar verleschen thete, und nur von demselben Geschlecht, Geißliche Mannes oder zur keuschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliben weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb und

frey gestellt sein, Ob einer bey der Päpstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annemung des Weltlichen Standtz, dispensation begern und erlangen wolte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene exclusion, solchem kaineswegs praidicirlich seyn soll, Wedoch wirdt diser Punct ratione dispensationis, der Päpstlichen Heyligkeit, hiermit vollkommlichen submittirt etc. etc. etc.

Zu Urkundt dessen, vnd das solches alles vnd Jedes, was bishero nach lengst erzehlet worden, mit Unserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen gueten wissen vnd freyem unbezwungenen willen geschehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herr von Riechtenstein von Nicolsburg zc. Gebruedern, zu desto beständigerer, auch stetter vnd bester Haltung, vnserer angeborne Insiigel an diesen Erbainigungsbrieff, deren drey gleiches Inhalts, ausgerichtet, vnd Jedem Theil, zu sein, seiner Erben vnd Nachkommen, künftiger Nachrichtung, einer gefertigter zuegestellt worden, hängen lassen Vnd Uns mit eigenen Handen Unterschriften /

Geschehen zu Weltsperg am Tag Michaelis, Welcher war der Neunvndzwanzigist Septembris, Im Jahr, nach Christi vnserz Erlösers vnd Seeligmachers Geburt, Ain Tausent, Sechshundert vnd Sechß /

C. Riechtenstein m. p.

M. Riechtenstein m. p.

Gso. Riechtenstein m. p.

## II.

In dem Namen der Allerheyligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns und heyligen Geistes, Amen.

Wir Hartmann, von Gottes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Riechtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau vnd Jagerndorff Herzog, graff zu Rittberg, der Röm. Kayl. Mayt: Cammerer zc. Bekehnen vnd thun Kundt Jedermeniglich, Nach dem wir unß Erindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wir dermahl eins vnser leben beschließen müssen, vnd nichts gewißers als der todt, dessen Stund vnd Zeit aber ganz vngewiß vnd verborgen: daß wir derwegen entschlossen vnsern letzten Willen vnd verordnung, wie wirs nach vnser tödtlichen Abscheiden von diser welt mit vnsern güetdern vnd verlassenschaft wollen gehalten haben, zu verfassen vnd aufzurichten: Thun daß auch hiermit wißentlich vnd mit wol bedachten mueth, guetder vernunft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, auß Migner bewegnus, freyen vnd vnbeschwerdten willen zu der Zeit als wir solches zu thun wohl befuegt vnd berechtigt sein in der aller besten Form maß vnd weiße wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin vnserer güetder vnd verlassenschaft gelegen vnd befindlich, gebrauch und gewonheit nach außs Crefstigt vnd bestendigist geschehen soll, than oder mag, allermassen Hiernach folget:

Erstlichen Befehlen wir vnser Seel etc. etc. etc. . . . .  
vnd da Einer auß Ihnen vnser Nachgebornen Söhne ohne Eheleibliche MannßErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Antheil die anderen zwen Nachgeborne allein oder deren Männliche descendenten in stirpes, vnd wofehrn Ihrer Zwen also todt verschieden, denenselben der überlebende oder dessen Männliche LeibsErben succediren: von solcher Succession vnd Erbgerichtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt uere legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legitimati sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standtzgebühr auch ohne vormissen vnd einwilligung des Regierers vnserz fürstl. Haußes vnd ander Agnaten verheurathen od von der Römischen katholischen allein Seeligmachenden Religion abweichen würden, Sowoll auch dieselbe, So zwar von vnser geschlecht aber nit Fürsten, noch in der Jüngern Erbainigung begriffen, außs Excludirt und außgeschlossen sein etc. etc. etc. . . . .

Zu Urkundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd darumben ausgerichtet worden, Albierteillen wir Zwey vnderschiedliche Testamenta außs die österreicher: vnd Mährische guetder auffzurichten für vnnodthwendig, Sondern dißes vnser Testamentum Universale außs beede landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichvöll im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden können; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt unterschriben vnd mit vnser fürstl. Insiigl betreffigt benebenst dienstfr. vnd sonderlichen Fleißes ersucht vnd vermögert, dem Hochgebornen Fürsten vnsern sonders Fr. lieben Dheimb, Herrn Wenzl, Herzoge in Schlesien zu Sägan, Fürsten und

Regierer des Hauses Lobkowitz, gefürste graffen zu Sternstein, Herrn zu Bluniz vnd Raubitz an der Elb, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, vnd Obristen Hofmeister: den auch Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, vnsern Insonders Frl. vnd viellgeliebten Herrn Wetber, Herrn Ferdinandt des heyl. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niklspurg, Erbschenthen in Cärndten, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Camerer, vnd Ihrer Maytd. der Röm. Kayserin Obrist Hoffmeister, die Hoch- vnd Wollgeborne graffen vnsern sonders liebe Herrn vnd Freundt, vnd respectiue geliebten Herrn Wetber, Herrn Johann Maximilian des heyl. Röm. Reichs graff von Lamberg, Freyherrn zu Ortenegg vnd Odenstein, Herr auf Stockherz vnd Amerang, Erbland Stallmeister in Crain vnd der Windischen Mark, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. Maytd. geheimbe Rath, Obristen Camerer vnd Inhaber der Herrschaften Steuer. 2c. Herr Gundacker des heyl. Röm. Reichs graffen von Dietrichstein, Freyherr auf Hollenburg vnd Thalberg, Herrn zu Sonnenberg, Hollabrunn vnd Merthenstein, Erbschenthen in Cärndten, Ritter des güldenens Fließ, der Röm. Kayl. May. geheimben Rath, Camerer vnd Obristen Stallmeister: Herrn Johann Joachim des heyl. Röm. Reichs graffen Slawata von Glum vnd Hoffenberg, Herrn zu Wapperzan vnd Heufach, der Röm. Kay: Maytd: Camerer vnd Obriste Erbundschenthen im Rönigreich Böhheim, daß Sie dieses vnser Testament vnd letzten willen als gezeugen neben vnß mit Ihren aigenen Handschriften auch fürstliche vnd gräfliche Insigel, doch Ihnen Ihren Erben vnd Nachkommen ohne Nachtheil vnd schaden, gefertdiget haben, So beschehen Wien den Vier vnd zwainzigsten Monatstag Decemb. des Ain Tausend Sechshundert zwey vnd Siebenzigsten Jahrs: /

Hartmann Fürst von vndt zu Liechtenstein m. p.  
(L. S.)

W. A. H. v. Sagan m. p.  
(L. S.)

Ferdinand Fürst Dietrichstein m. p.  
(L. S.)

J. M. G. v. Lamberg m. p.  
(L. S.)

Gundacker G. v. Dietrichstein m. p.  
(L. S.)

Joh. Joachim G. Slawata m. p.  
(L. S.)

Vorstehende Fidei-Commiss-Disposition ist der N. D. Landtafel mit Bewilligung des Kayl. Rönigl. Landtafel Herrn Ober-Directoris in lib. 1<sup>mo</sup> Instrum: Fol: 705: von wort zu wort eingetragen; und in dem Haupt-Schulden-Buch bey der Herrschaft Ebergassing Fol. 37 bey der Herrschaft Rabenspurg Fol. 25 bey der Herrschaft Wilferstorf Fol. 515 und bey denen Liechtensteinischen Frey Häusern Fol. 407 behörig fürgeschriben worden.

Wienn, den 10<sup>ten</sup> Janer 1760.

(L. S.)

Anton Augustin v. Aichen m. p.,  
Unter-Director.

Daß vorstehende abschriftliche Auszüge aus der Erbs-Union ddo. 29. September 1606 und aus dem Testamente Wailand des Herrn Hartmann Fürsten von Liechtenstein ddo. 24. December 1672 mit den betreffenden Punkten der hier bezogenen Original-Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend seien, wird von Uns und den hiezu eigens erbetenen Herren Zeugen hiemit beglaubigt.

Baduz, am 1. August 1842.

Alois Fürst von vnd zu Liechtenstein m. p.

Maximilian Kraupa m. p.,  
fürstl. Wirthschaftsrath als Zeuge.

Dr. Cajetan Mayer m. p.,  
als Zeuge.